Verteidigungszustand: zeichnung einer Situation, in der alle Bereiche der Gesellschaft entsprechend den Erfordernissen eihes Krieges umgestellt und geführt werden. In der DDR wird gemäß Art. 52 der Verfassung der V. von der Volkskammer und im Dringlichkeitsfalle vom Staatsrat beschlossen und vom Vorsitzenden des Staatsrates verkündet. Der V. wird im Falle der Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs gegen die DDR oder im Falle eines bewaffneten Überfalls auf die DDR oder in Erfülinternationaler Bündnisverpflichtungen ausgerufen. —<• Gesetz über die Landesverteidigung der DDR

Vertrag: Willenseinigung zweier oder mehrerer Partner durch Angebot und Annahme über die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen und der damit verbundenen gegenseitigen oder einseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des geltenden Rechts. Die verschiedenen Zweige des sozialistischen Rechts regeln eine Vielzahl von V., die sich nach Ziel, Inhalt und Form, der Art ihrer Erfüllung und Folgen bei Verletzung der den Rechte und Pflichten unterscheiden. Wichtige V.sformen sind z. B. die V. des —> Völkerrechts zwischen souveränen Staaten (—<• völkerrechtlicher Vertrag), die V. des —» Staatsrechts zwischen Staatsorganen untereinander und zwischen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die V. des -* Wirtschaftsrechts zwischen Betrieben zur Erfüllung ihrer Planaufgaben, die V. des —<• Arbeitsrechts zwischen Betrieben und Werk-1 tätigen und die V. des - Zivilrechts zur Gestaltung der Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Die rechtliche Wirksamkeit der V. hängt von bestimmten Voraussetzungen ab

(z. B. Råtifizierung, Handlungsfähigkeit der Partner, keine Verstöße gegen zwingend vorgeschriebene Form-, Genehmigungs- oder Preisvorschriften). Abgeschlossene V. sind entsprechend ihrem Inhalt real zu erfüllen. Werden vertragliche Abmachungen verletzt, können die jeweils dafür vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.

Vertragssystem: Gesamtheit rechtlicher Maßnahmen, durch die die Kombinate und Betriebe ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen und ihre Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage von —▶ Verträgen verwirklichen. In das V. sind mit Ausnahme von Handwerksbetrieben alle Wirtschaftsunternehmen in strie, Bauwesen, Handel und Verkehr sowie Banken, gesellschaftliche Organisationen und Staatsorgane, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Betriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge über ihre Beziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben. Zwischen wirtschaftsleitenden Staatsorganen (Bauämter, Bezirkswirtschaftsräte u. a.) sowie Kombinaten werden zur Abstimmung der planmäßigen Kooperationsbeziehungen ihrer Bereiche und Betriebe sowie für die Organisation von Erzeugnisgruppenarbeit Koordinierungsverträge abgeschlossen. Wirtschaftsverträgen Partner von sind für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verantwortlich und können bei Nichteinhaltung materiell in Form von Vertragsstrafe und Schadenersatz haftbar gemacht werden. Die Vertragsstrafe als gebräuchlichste Sanktion des V. ist ein in der Durchführungsverordnung oder im Vertrag im vor-